

Eine Million Euro bei einer Lotterie gewonnen

Vorwurf: Text und Foto haben einen klar werblichen Charakter

Eine regionale Boulevardzeitung veröffentlicht online einen Beitrag unter der Überschrift „Ganz bescheidene Pläne – Dreifach-Mama aus Bonn wird über Nacht Millionärin“. Der Beitrag informiert mit Foto darüber, dass die Frau bei einer Lotterie eine Million Euro gewonnen hat. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass es sich bei dem Beitrag um die nur leicht umformulierte Pressemitteilung eines bestimmten Lotterie-Anbieters handele. Text und Foto hätten einen klar werblichen Charakter. Die Grenze zwischen einer Berichterstattung von öffentlichem Interesse und Schleichwerbung werde hier deutlich überschritten. Der Redaktionsleiter der Zeitung teilt mit, die Information über den Millionen-Gewinn sei von großem Interesse für die Leserschaft. Dies zeigten auch die Zugriffszahlen. Das Foto habe man bereits am Tag nach der ersten Meldung ausgetauscht, da es in der Redaktion Diskussionen darüber gegeben habe, ob es nicht einen zu werblichen Charakter habe. Dass sich der Text an einer Pressemitteilung orientiert habe, sei leider der Personallage kurz vor Weihnachten geschuldet und nicht Usus in der Redaktion. Die Redaktion bedauere es, dass es in diesem Fall doch passiert sei.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung des in Ziffer 7 des Pressekodex festgehaltenen Grundsatzes der klaren Trennung von Redaktion und Werbung. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Berichterstattung in dieser Form ist nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt. Es kann für die Leserinnen und Leser von Interesse sein, dass eine in der Region ansässige Frau einen Millionengewinn gemacht hat. In diesem Fall wird jedoch der Anbieter der Lotterie mehrfach im Text genannt. In der ersten Fassung zeigt die Redaktion sogar das Firmenlogo im Bild. Der dadurch entstehende Werbeeffekt überlagert das öffentliche Interesse an der Berichterstattung. Somit wurde die Grenze zur Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 des Kodex deutlich überschritten.

Aktenzeichen: 1103/21/3

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: öffentliche Rüge